VERORDNUNG Nr. 686/67/EWG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1967

über die Denaturierungsmethode bei Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 27 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund der Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (3) muß die Denaturierungsmethode bei den in Artikel 8 der Verordnung Nr. 116/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 über die Beihilfe für Ölsaaten (4) genannten Ölsaaten und Mischungen festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Zeitpunkte der ersten Festsetzung der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen einerseits und für Sonnenblumenkerne andererseits ist nur die Denaturierungsmethode für die unter dem ersten Gedankenstrich genannten Saatenarten und für Mischungen, die diese Erzeugnisse enthalten, mit der Verordnung Nr. 396/67/EWG der Kommission vom 31. Juli 1967 über die Denaturierungsmethode bei Raps- und Rübsensamen (5) festgelegt worden. Nunmehr muß die Methode für die andere Saatenart und für Mischungen, die diese Erzeugnisse enthalten, festgelegt werden.

Es sollte eine Denaturierungsmethode gewählt werden, die es ermöglicht, die denaturierten Saaten und Mischungen endgültig von anderen Saaten und Mischungen zu unterscheiden. Ferner sollte die Methode die denaturierten Erzeugnisse nicht so verändern, daß sie als Futtermittel schädlich werden. Die genannten Saaten und Mischungen können daher nur als denaturiert betrachtet werden, wenn die schwarzen Sonnenblumenkerne mit hohem Fettgehalt und die weißen Sonnenblumenkerne, die auf Grund ihres geringen Fettgehalts in der Regel als Futtermittel verwendet werden, in einem bestimmten mengenmäßigen Verhältnis zueinander stehen.

Für die Unternehmer der Gemeinschaft besteht keinerlei wirtschaftliches Interesse an einer Denaturierung von zur Ölproduktion bestimmten Saaten, die in der Gemeinschaft geerntet werden. Die weißen Saaten werden zwar nicht in der Gemeinschaft geerntet, können jedoch aus genetischen Gründen in einem sehr geringen Prozentsatz mit den schwarzen Kernen vermischt vorkommen ; daher muß das Risiko mißbräuchlicher Transaktionen ausgeschaltet werden, das bei Saaten oder Mischungen, die eine bestimmte Mindestmenge weißer Kerne enthalten, entstehen kann. Zu diesem Zweck müssen die genannten Saaten oder Mischungen als aus dritten Ländern eingeführt betrachtet werden.

Das Enthülsen ist ein Vorgang, der dem Vermahlen der Saaten in der Ölmühle unmittelbar vorausgeht. Enthülste Saaten werden nicht vermarktet. Nach dem Enthülsen ist es schwierig, zwischen schwarzen und weißen Sonnenblumenkernen zu unterscheiden. Um das Risiko mißbräuchlicher Transaktionen bei Saaten oder Mischungen, die enthülste Saaten enthalten, auszuschalten, müssen diese Erzeugnisse als aus dritten Ländern eingeführt betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten zur Zeit bestehenden Verwaltungsmöglichkeiten sollten die Mitgliedstaaten sich verpflichten, die Mindestmenge der Partien festzusetzen, die denaturiert werden können.

Mit der Verordnung Nr. 396/67/EWG wurde die Denaturierungsmethode für Raps- und Rübsensamen festgelegt. Die bisherige Erfahrung rechtfertigt die weitere Anwendung dieser Methode.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Als denaturiert im Sinne der Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG gelten die Raps- und Rübsensamen sowie Mischungen der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, die mindestens 2 v. H. des Gewichts an Raps- und Rübsensamen enthalten, wenn diesen Ölsaaten und Mischungen mindestens 2 v. H. gelbe Hirse und 5 v. H. Kanariensaat beige-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.
(4) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2198/67.
(5) ABl. Nr. 177 vom 2. 8. 1967, S. 3.

fügt und mit diesen ordnungsgemäß vermischt worden sind.

(2) Falls die in Absatz (1) genannten Ölsaaten oder Mischungen weniger als 2 v. H. gelbe Hirse oder 5 v. H. Kanariensaat enthalten, gelten sie als aus dritten Ländern eingeführt.

Artikel 2

(1) Als denaturiert im Sinne der Artikel 8 und 14 der Verordnung Nr. 224/67/EWG gelten Sonnenblumenkerne, die sich aus

— höchstens 10 v. H. schwarzen Sonnenblumenkernen und

— mindestens 20 v. H. weißen Sonnenblumenkernen zusammensetzen.

(2) Als denaturiert im Sinne der genannten Artikel gelten Mischungen der Erzeugnisse der Tarifnummer 12.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, sofern sie mindestens 2 v. H. des Gewichts an Sonnenblumenkernen enthalten, in denen sich

— höchstens 10 v. H. schwarze Sonnenblumenkerne und

— mindestens 20 v. H. weiße Sonnenblumenkerne befinden.

(3) Die in Absatz (2) genannten Sonnenblumenkerne oder Mischungen, die enthülste Sonnenblumenkerne oder mehr als 0,5 v. H. weiße Sonnenblumenkerne enthalten, gelten als aus dritten Ländern eingeführt.

Artikel 3

(1) Sollen eingeführte Ölsaaten und Mischungen in einem Mitgliedstaat denaturiert werden, so ist dies von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu überwachen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Mindestmengen für die Denaturierung bestimmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahres die Mengen an Ölsaaten oder Mischungen mit, die im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres aus dritten Ländern denaturiert eingeführt oder in dem betreffenden Mitgliedstaat denaturiert worden sind. Falls jedoch der betroffene Mitgliedstaat der Ansicht ist, daß die betreffenden Mengen der Ölsaaten oder Mischungen in keinem Verhältnis zu den Mengen stehen, deren Verwendung eine Denaturierung erforderlich machen, unterrichtet er die Kommission unverzüglich.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 396/67/EWG wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY